



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Nr. 0643



an den Grossen Rat

JD/027251

Basel, 15. Dezember 2004

Regierungsratsbeschluss
vom 14. Dezember 2004

Anzug Giovanni Orsini und Konsorten betreffend Verstärkung der Gewaltprävention

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat an seiner Sitzung vom 23. Oktober 2002 den Anzug Giovanni Orsini und Konsorten dem Regierungsrat zur Berichterstattung überwiesen.

Wir beehren uns, den genannten Anzug wie folgt zu beantworten:

1. Der Anzug in seinem Wortlaut

„Die Ereignisse in Erfurt sowie die Verhaftung eines Schülers des Bäumlhofgymnasiums im Frühjahr 2002 haben in weiten Teilen der Bevölkerung Besorgnis erweckt.

Unabhängig davon, dass es sich bei Amoktätern, wie solchen in Erfurt, um einzelne Individuen mit einer speziellen Biografie handelt, muss festgestellt werden, dass eine generell stärkere Gewaltbereitschaft in unserer Gesellschaft und im Speziellen an den Schulen Einzug hält.

Es stellt sich die Frage, ob die Lehrkräfte in der Lage sind, solchen Extremsituationen zu begegnen, eine entsprechende Ausbildung haben und bestmöglichst in ihrer Arbeit unterstützt werden, um alle heute bekannten Massnahmen zur Gewaltprävention anzuwenden und die Achtung vor und den verantwortungsvollen Umgang mit den Mitmenschen im Unterricht fördern können.

Der legale und illegale Gebrauch und Besitz von Waffen muss kritisch überprüft werden. Offensichtlich klaffen sowohl in der Gesetzgebung als auch in der praktischen Umsetzung Lücken, die es potenziellen Tätern einfach machen, in den Besitz von Waffen zu kommen. Die Unterzeichnenden bitten die Regierung zu prüfen und zu berichten:

- Ob der Schutz der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrpersonen vor Gewalttätern an den Basler Schulen verbessert werden kann;
- ob der Regierungsrat bereit ist, mittels Einsetzen einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Fachleuten der betroffenen Departemente, die Sicherheit an den Basler Schulen zu überprüfen;

- ob als Sofortmassnahme zum Schutz speziell vor Nachahmungstätern eine Taskforce zur Unterstützung und Entlastung der Lehrkräfte geschaffen werden kann;
- ob die Regierung bereit ist, eine Abklärung in Auftrag zu geben, mit dem Ziel, Zusammenhänge zwischen der täglich im Fernsehen gezeigten Gewalt sowie den Computer- und Videospielen einerseits und der zunehmenden Gewaltbereitschaft in der Bevölkerung andererseits zu klären;
- ob die Regierung bereit ist, abhängig vom Ergebnis einer solchen Studie, Schritte gegen die Gewaltdarstellung am Fernsehen und gegen die Verbreitung von Computer und Videospielen zu unternehmen;
- ob die Regierung bereit ist, zu klären, ob es noch andere Möglichkeiten gibt, jungen Menschen den richtigen Umgang mit Gewalt verherrlichenden Darstellungen in den Medien beizubringen;
- ob die kantonalen Gesetze zum Kauf- und Verkauf, zum Erwerb, Benutzen und Tragen von Waffen sowie die Mittel zu deren Durchsetzung genügen, um Missbrauch durch unberechtigte Personen vollständig zu verhindern;
- oder ob die Regierung bereit ist, die Gesetze des Kantons diesbezüglich zu verschärfen;
- ob die Regierung bereit ist, sich beim Bund für die nötige Verschärfung von Bundesgesetzen bezüglich Erwerb und Benutzung von Waffen einzusetzen.

G. Orsini, P. Bochsler, Prof. Dr. T. Studer, M. Benz, S. Hollenstein-Bergamin“

2. Vorbemerkung

Das Problem von Amokläufern und Gewalttätern sollte – wie der Anschlag im Kantonsparlament Zug gezeigt hat – nicht allein in Bezug auf die Schule und die Jugendlichen diskutiert werden. Vielmehr muss sich der Kanton für Katastrophen unterschiedlichster Art vorbereiten, wie er das mit der Einrichtung eines Katastrophenstabs und einer Katastrophenorganisation bereits getan hat. Von diesen Vorkehrungen würden im Falle eines Ereignisses wie in Erfurt sicher auch die Schulen profitieren.

3. Zu den Anliegen im Einzelnen

3.1 Schutz der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrpersonen vor Gewalttätern

Schulen sind öffentliche Institutionen. Von ihrem pädagogischen Auftrag her ist es wichtig, dass sie einen guten Kontakt zur Öffentlichkeit, zum Quartier und im speziellen zu den Eltern ihrer Schülerinnen und Schüler pflegen. Insofern ist es nur schwer vorstellbar, ein Schulhaus beispielsweise während der Unterrichtszeiten abzuschliessen, da immer wieder Schülerinnen und Schüler oder ihre Eltern das Gebäude betreten oder verlassen müssen. Die beste Möglichkeit, Kinder und Jugendliche sowie die Lehrerinnen und Lehrer vor Gewalttätern zu schützen, besteht darin, die Entwicklungen von Jugendlichen, die durch ihr Verhalten, durch soziale oder disziplinarische Probleme auffallen, speziell im Auge zu behalten und zu begleiten (Frühwarnsystem). So kann eine Zuspitzung der Situation verhindert oder zumindest erkannt werden, so dass Schutzmassnahmen getroffen werden können. Dasselbe gilt auch gegenüber Eltern, die durch

Beschimpfungen und Drohungen gegen Lehrpersonen oder die Schule als Ganzes auffallen. In enger Zusammenarbeit von Lehrpersonen, Schulleitung und Behörden, inklusive Polizei, werden jeweils Lösungen vor Ort gefunden.

Das Erziehungsdepartement hat zudem, im Anschluss an das Ereignis im Johannes-Gutenberg-Gymnasium in Erfurt, das Verhältnis der Schulen zu den Eltern mündiger Schülerinnen und Schüler überdacht und eine verbindliche Regelung geschaffen: Schülerinnen und Schüler werden mit dem Erreichen des 18. Lebensjahrs zu Vertragspartnerinnen und -partner der Schule; sie unterschreiben ab diesem Zeitpunkt Zeugnisse, Urlaubsgesuche und andere schulische Dokumente selbst. Trotzdem soll der Kontakt von Schule und Elternhaus, der über lange Jahre aufgebaut und gepflegt wurde, am Tage des 18. Geburtstages nicht abrupt abgebrochen werden, auch weil die Eltern weiterhin verpflichtet sind, finanziell für die Ausbildung ihrer Kinder aufzukommen. So teilt die Schule ihren Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern im zeitlichen Umfeld des 18. Geburtstages mit, dass sie die Eltern in schwerwiegenden Fällen (z.B. Ausschlussdrohung durch die Schule, bei einem Ausschluss oder einem Austritt einer mündigen Schülerin/eines mündigen Schülers) weiterhin aktiv informiert. Diese Regelung sichert den Informationsfluss zwischen Schule und Eltern und ermöglicht ein rasches Handeln bei Problemfällen.

3.2 Sicherheit an den Basler Schulen

Im Erziehungsdepartement wurde in Zusammenarbeit mit Fachpersonen aus anderen Departementen (Polizei, Sanität, Feuerwehr, etc.) ein umfangreiches Sicherheitskonzept erarbeitet. Dieses Sicherheitskonzept wird in geeigneter Form in den einzelnen Schulen und Schulhäusern umgesetzt. Was Details betrifft, operiert dabei jedes Schulhaus selbständig, damit die Gegebenheiten vor Ort berücksichtigt werden können. Im Erziehungsdepartement ist dafür ein Sicherheitsbeauftragter eingesetzt. An jeder Schule, in dezentral geführten Schulen in jedem Schulhaus, hat sich unter seiner Leitung ein Sicherheitsteam gebildet. Es setzt sich zusammen aus einer Hauswartperson, einer Lehrperson und einem Mitglied der Schul(haus)leitung. Seine Aufgabe besteht darin, die Lehrpersonen in Sicherheitsfragen zu instruieren und für den möglichen Akut-Fall vorzubereiten. In allen Klassenzimmern sind Notruf-Täfelchen angebracht worden. Mit der Umsetzung dieser Sicherheitsmassnahmen soll im ganzen Kanton ein praktikabler Minimalstandard bezüglich der Sicherheit an Schulen erreicht und gehalten werden.

3.3 Taskforce als Sofortmassnahme

Die Gefahr von Nachahmungstätern war im Falle von Erfurt schon zum Zeitpunkt des Einreichens des vorliegenden Anzugs nicht mehr aktuell, insofern wurde diesbezüglich keine Taskforce einberufen. Im Zusammenhang mit einem Gewaltereignis am Gymnasium Bäumlhof fand im März 2003 ein Hearing statt, bei dem Fachleute aus den Bereichen Schule, Jugendarbeit, Opferhilfe, Gewaltprävention und Katastrophenvorsorge teilnahmen und über Schutzmassnahmen für Opfer und andere Betroffene sowie über ein koordiniertes Vorgehen bei Gewaltereignissen diskutierten; ein Handlungsbedarf wurde dabei nicht festgestellt.

3.4 Gewalt in den Medien

In der Forschung besteht weitgehend Konsens, dass bei bestimmten Individuen und Problemgruppen eine negative Wirkung von Gewaltdarstellungen anzunehmen ist. Zu dieser Erkenntnis kam auch eine von der Abteilung Jugend, Familie und Prävention des Justizdepartements in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule für Soziale Arbeit organisierte Veranstaltung für Fachpersonen aus dem Jugendbereich. Die Fachleute waren sich einig, dass mediale Gewaltdarstellungen und Konsum von Gewalt-Video-/Computerspielen bei Risikogruppen das Gewaltpotenzial erhöhen. Intensivierung der Beziehungsarbeit mit den gefährdeten Jugendlichen – so das Fazit der Veranstaltung – sei eine erfolgversprechende Präventionsmethode.

Im Rahmen der Revision des Filmgesetzes beabsichtigt der Regierungsrat – in Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft – gesetzliche Regelungen zum Schutz der Jugendlichen vor den negativen Wirkungen der medialen Gewalt zu erarbeiten. Ein erster Gesetzesentwurf war schon in der Vernehmlassung; die Ergebnisse werden z.Z. überarbeitet. Das weitere Vorgehen wird in Absprache mit dem Kanton Basel-Landschaft festgelegt.

Was die Darstellung von Gewalt am Fernsehen betrifft, ist festzuhalten, dass die Veranstaltung, die Weiterverbreitung sowie der Empfang von Fernsehprogrammen im Bundesgesetz über Radio und Fernsehen geregelt werden; insofern gibt es seitens des Kantons kaum Einflussmöglichkeiten.

3.5 Medienerziehung

Im Rahmen der Medienerziehung leisten die Basler Schulen einen Beitrag zum kritischen Umgang mit Medien. Dazu gehört auch der Umgang mit Gewaltdarstellungen im Film und Fernsehen, aber auch im Internet. Im Bildungsplan der Basler Gymnasien wird dieses Ziel folgendermassen festgehalten: „Die Medienpädagogik (..) vermittelt Sachwissen über technische Medien, fördert die Sozialkompetenz im Umgang mit Medien sowie die Reflexion über die gesellschaftlichen Konsequenzen ihrer Entwicklung.“ Die Medienpädagogik fördert demzufolge einen positiven Umgang und eine kompetente Nutzung neuer Medien durch Kinder und Jugendliche und leistet einen wesentlichen Beitrag zum Schutz vor den negativen Wirkungen der medialen Gewalt.

3.6 Waffengesetzgebung

Der Schutz der Bevölkerung vor Waffenmissbrauch als oberstes Ziel der Waffengesetzgebung wird im Bundesgesetz über Waffen geregelt. Die Kantone sind für den Vollzug der Waffengesetzgebung zuständig. In unserem Kanton ist die Handhabung des Waffengesetzes restriktiv. Dies hat der Regierungsrat auch bei der Vernehmlassung zur Teilrevision des geltenden Waffengesetzes – die z.Z. sistiert ist – betont und die Revision des Bundesgesetzes begrüsst.

Auf kantonaler Ebene – unabhängig von der Revision des eidgenössischen Waffengesetzes – wird die restriktive Vollzugspraxis fortgesetzt. Eine andere Möglichkeit der Beeinflussung der eidgenössischen Waffengesetzgebung besteht für den Kanton nicht.

Die oben stehenden Ausführungen zu den einzelnen Fragestellungen machen deutlich, dass die angesprochene Problematik erkannt wurde und dass in der Zwischenzeit z.T. auch unabhängig vom Erfurter Ereignis entsprechende Massnahmen initiiert bzw. geplant wurden. Die wesentlichen Anliegen des vorliegenden Anzugs sind somit erfüllt worden. Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Grossen Rat, den Anzug Giovanni Orsini und Konsorten abzuschreiben.

4. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat, den Anzug Giovanni Orsini und Konsorten betreffend Verstärkung der Gewaltprävention abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Der Präsident

Der Staatsschreiber

Jörg Schild

Dr. Robert Heuss

